

Meldung und Bestätigung der Demontage einer Feuerungsanlage und des Einbaus einer elektrischen Wärmepumpe

Gemeinde: Standort:
Gebäudeart/Nutzung: Gebäude Nr.:
Eigentümer: Telefon Nr.:
Adresse:
.....
.....

Installateur: Telefon Nr.:
Adresse:
.....

Gemäss Informationsschreiben der Aargauischen Gebäudeversicherung vom 19. Februar 2014 an die Gemeinden kann beim Einbau einer Wärmepumpe auf eine Brandschutzkontrolle vor Ort (§ 6 Brandschutzverordnung) verzichtet werden, wenn die Wärmepumpe nur elektrisch und ohne brennbare Kältemittel betrieben wird.

Die Unterzeichnenden stimmen in Eigenverantwortung der erleichterten Kontrolle ohne Besichtigung vor Ort durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde zu und bestätigen Folgendes:

a) Elektrische Wärmepumpe

Die neue Wärmepumpe des Typs wird nur elektrisch und mit einem **nicht brennbaren Kältemittel** des Typs betrieben. Sie wurde fachgerecht installiert.

b) Demontierte Feuerungsanlage

Die ersetzte Feuerungsanlage des Typs wurde am demontiert und fachgerecht vollständig rückgebaut.

Brennstoff der demontierten Feuerungsanlage: Gas Holz Öl

c) Abgasanlage (Kamin)

Einfachbelegte Abgasanlage

Die Abgasanlage der demontierten Feuerung wird nicht mehr benutzt.
Sie wurde fachgerecht verschlossen oder zurückgebaut.

Mehrfachbelegte Abgasanlage

Die Abgasanlage wird durch eine andere Feuerungsanlage weiterhin benutzt. Der Anschluss der demontierten Feuerungsanlage wurde fachgerecht verschlossen.

Ort, Datum:

.....
Der Eigentümer

.....
Der Installateur

Hinweise:

- Ein erneuter Einbau einer Feuerungsanlage ist im Rohbau unaufgefordert dem Gemeinderat zu melden. Der Brandschutzbeauftragte der Gemeinde wird danach den Einbau vor Ort kontrollieren.
- Die Gemeinde ist unabhängig der obigen Erklärung der Unterzeichnenden berechtigt, eine (kostenpflichtige) Kontrolle vor Ort durchzuführen.